



# Neustädter Kreisblatt.

Preis 3,50 Mark für  
das Halbjahr einschl.  
der Zeitungsgebühr.

Neustadt, den 9. Dezember 1920.

Erscheint wöchentlich (Donnerstag). Inf.-Gebühr für die ein-  
spaltige Petitzile 80 Pf.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

*S. 4124.*

### Behandlung von Kartuschbeutelstoffen.

Nach einem an den unterzeichneten Minister für Handel und Gewerbe gerichteten Schreiben der Seidenwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin W 30 wird in der Öffentlichkeit unter unrichtiger Auslegung des Erlasses vom 10. Juni d. Js. vielfach angenommen, daß sämtliche Kartuschbeutelstoffe explosionsartig verbrennen und dementsprechend zu behandeln sind, obwohl im Erlass ausdrücklich darauf hingewiesen ist, daß nur die fälschlich als Kunstseide bezeichneten Stoffe in Frage kommen, und daß etwaige Zweifel durch Abbrennen eines Probestreifens beseitigt werden können.

Wir ersuchen daher, unter nochmaligem Hinweis auf die Brandprobe die Öffentlichkeit darauf aufmerksam zu machen, daß nicht die als Kunstseide bekannten, aus Zelluloseäden gefertigten, sondern nur die fälschlicherweise als solche bezeichneten Gewebe aus Nitrozelluloseäden unter unseren eingangs erwähnten Erlass fallen.

Berlin W 9, den 19. Oktober 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
Im Auftrage: von Meyer.

Der Minister des Innern.  
Im Auftrage: Schlosser.

Veröffentlicht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Juni 1920 im Regierungsamtssblatt vom 10. Juli 1920, Seite 236, Nr. 568.

Neustadt O.S., den 4. Dezember 1920.

Der Kreisausschuß. Wirtschaftsamt.

*S. 2194*

### Viehseuchengezölle Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund des §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

Meine Viehseuchengezölle Anordnung vom 3. November 1920 — B. 6347 — wird anlässlich eines erneuten Tollwutfalles in Wackenau, Kreis Neustadt O.S., für nachstehende Ortschaften einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke bis zum 1. März 1921 verlängert:

a) im Kreise Neustadt O.S.:

Dittmannsdorf, Riegersdorf, Schweinsdorf, Haselvormerk, Teifelwitz,

b) im Kreise Neisse:

Neuwalde, Altewalde, Dt. Weite, Lindewiese, Vorwerk Greisan.

Breslau, den 6. Dezember 1920.

Der Regierungspräsident Oppeln.

Verwaltungsstelle Breslau.

J. A.: von Alten.

*Jan 08*  
Nr. 527.

### Ablieferungspflicht für Brotgetreide und Gerste.

Die völlig ungenügende Ablieferung von Brotgetreide und Gerste, die im gegenwärtigen Wirtschaftsjahr noch bedeutend schlechter ist, als zum gleichen Zeitpunkt des verflossenen Wirtschaftsjahrs, veranlaßt mich, die sämtlichen Landwirte und insbesondere diejenigen, die ihrer Ablieferungspflicht aus der Crise 1920 noch gar nicht oder nur in geringem Umfange genügt haben, unter Hinweis auf meine die Ausdrusch- und Ablieferungspflicht betreffende Anordnung vom 10. November 1920 zu sofortigem Ausdrusch und zu unmittelbar anschließender Ablieferung erneut und dringend aufzufordern. Die auf Grund des § 24 der Reichsgetreideordnung dem Kommunalverband auferlegte Haftung für die baldige Ablieferung aller beschlagnahmten Vorräte zwingt mich, die in der Ausdrusch- und Ablieferungsanordnung vom 10. November 1920 bekanntgegebenen Maßnahmen gegen diejenigen Landwirte in Anwendung zu bringen, die binnen kurzer Zeit ihren Ablieferungspflichten noch nicht in hinreichendem Umfange nachgekommen sein werden.

Dies ist sofort ortüblich bekannt zu machen.

Neustadt O.-S., den 7. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

*Jan 08*

Nr. 528. Dem Viehhändler, Fleischer Siodlaczek in Bühl ist von der Provinzial-Fleischstelle die Ausweiskarte entzogen worden. Er ist nicht mehr berechtigt, mit Kindern, Külbbern, Schweinen und Schafen zu handeln, bzw. diese Tiere als Schlachtvieh für seinen eigenen Gewerbebetrieb unmittelbar vom Tierhalter einzukaufen.

Neustadt O.S., den 4. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

*B. 4204*

Nr. 529.

### Ausfuhr von Pferden und Rindvieh.

Nachdem die Zwangswirtschaft von Fleisch aufgehoben ist, hat der Herr Oberpräsident der Provinz Oberschlesien seine Anordnung vom 3. Februar bzw. vom 23. April 1920, durch welche die Ausfuhr von Pferden und Rindvieh in das besetzte Gebiet verboten wurde, durch Anordnung vom 18. September 1920 außer Kraft gesetzt.

Neustadt O.S., den 3. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

*B. 4280*

Nr. 530.

### Viehmärkte.

Es sind Zweifel darüber entstanden, inwieweit Viehmärkte und ähnliche Veranstaltungen nach den jetzigen Bestimmungen genehmigungspflichtig sind. Nach § 11 der Verordnung vom 19. 9. 20 (R.-G.-Bl. S. 1675) in Verbindung mit Biffer 15 der Preußischen Ausführungsanweisung vom 24. 9. 20 ist die Abhaltung von Viehmärkten und marktähnlichen Veranstaltungen nur mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten zulässig. Nach einem Bescheide des Herrn Preußischen Staatskommissars für Volksnahrung vom 10. 11. 20 — VI d 4216 — gehören zu den marktähnlichen Veranstaltungen auch Auktionen für Vieh aller Art, soweit es sich nicht um öffentliche Versteigerungen auf Grund anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen handelt. Solche Auktionen für Vieh aller Art dürfen also nur mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten stattfinden.

Neustadt O.S., den 4. Dezember 1920.

Der Kreisausschuss.

*AB520*  
Nr. 531. Zahlungen auf das Reichsnatopfer nimmt die Kreissparkasse entgegen.

Die Kreissparkasse (Kreisgiroklasse) in Neustadt (Kreishaus) nimmt sowohl bare Zahlungen auf das Reichsnatopfer als auch Kriegsanleihen, Schatzanweisungen und andere Anleihen des deutschen Reiches an Zahlungsstatt entgegen.

Ich mache gleichzeitig darauf aufmerksam, daß nach dem Gesetze selbstgezeichnete Kriegsanleihe zum Vorzugskurse nur bis zum 31. Dezember 1920 angenommen werden darf.

Neustadt O.S., den 26. Oktober 1920.

Der komm. Landrat.

*AB520*

Nr. 532.

### Abgabe von Pferden an Landwirte.

Zuteilung von Pferden an pferdebedürftige Landwirte und Gewerbetreibende finden in Zukunft nicht mehr statt. Die durch die Heeresverminderung freiwerdenden Pferde werden dem Wirtschaftsleben

durch Versteigerungen zugesührt, welche am Montag und Donnerstag jeder Woche in Breslau in der Bürgerwerberkaserne bei der Heeressammelstelle abgehalten werden. Zum Kauf zugelassen werden hierbei nur solche Landwirte und Gewerbetreibende, die sich im Besitz eines von mir ausgestellten Berechtigungsscheines befinden. Berechtigungsscheine können nur den Landwirten oder Gewerbetreibenden ausgestellt werden, deren wirtschaftliche Verhältnisse den Ankauf eines Pferdes unbedingt notwendig machen und die nicht vorher Pferde mit der offensichtlichen Absicht verkauft haben, um mit der dadurch geschaffenen Lage später die Notwendigkeit der Zulassung zum Pferdekauf zu begründen. Ausgeschlossen sind somit sämtliche Personen, die in letzter Zeit Pferde gekauft und verkauft haben, ohne hierzu durch Gründe, die in den wirtschaftlichen Verhältnissen oder in der Eigenschaft des Pferdes gelegen haben, veranlaßt gewesen zu sein.

Anträge auf Ausstellung des Berechtigungsscheines müssen den in meiner Bekanntmachung — Kreisblatt für 1920, Seite 146 — bezeichneten Erfordernissen genügen.

Neustadt O.S., den 6. Dezember 1920.

Der komm. Landrat.

*P. 2180*

Nr. 533. Mit Bezug auf die Kreisblattoverfügung vom 31. Oktober 1898 — St. 45 Nr. 339 — fordere ich die städtischen Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsverwalter des unbefestigten Teils des Kreises auf, mir bestimmt bis zum 15. Dezember d. J. ein sorgfältig aufgestelltes Verzeichnis der in Familien gegen Enigelt untergebrachten Geisteskranken, Geisteschwachen und Blödsinnigen nach untenstehendem Muster einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Des Kranken								
Vsd. Nr.	Bor- und Zuname	Stand oder Gewerbe	Alter, Geburts- jahr	Religion	Unter- stützungs- wohnstiz	jetziger Aufenthalts- ort	Name und Stand des Pflegevaters	Höhe des Pflegegeldes und von wem gezahlt
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Form und Dauer der Geisteskrankheit.	Art der ärztlichen Behandlung. Name und Wohnort des behandelnden Arztes	Art der Unter- bringung, Ver- pflegung und Beschäftigung des Kranken	Ist der Kranke entmündigt (zutreffendesfalls Name und Wohnort des Vormundes)	Bemerkungen
10	11	12	13	14

Die Spalten 10, 11 und 12 des Verzeichnisses sind möglichst auf Grund eines ärztlichen Bezeugnisses auszufüllen.

Neustadt O.S., den 4. Dezember 1920.

Der komm. Landrat.

*P. 2184*

Nr. 534. Da den an den preußischen Volkschulen beschäftigten Lehrern und Lehrerinnen, einschließlich der aushilfs- und vertretungsweise beschäftigten Lehrkräften das Grundgehalt von den Schulverbänden (Kommunalklassen), dagegen die Steuerungs-Kinderzulagen usw. aus der Staatskasse gezahlt werden, ist wegen Freilassung des nicht dem Steuerabzuge unterworfenen Arbeitslohnes (§ 1 Abs. 1 und 2 der vorläufigen Bestimmungen vom 28. Juli 1920 zur Ausführung des Gesetzes zur ergänzenden Regelung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn vom 21. Juli 1920, abgedruckt im Centralblatt S. 1337 ff.) nach den Bestimmungen des § 1 Nr. 7 a. O. sinngemäß zu verfahren.

Es hat demnach die Kasse, die das Grundgehalt zahlt, die im § 1 Abs. 1 und 2 angegebenen Beträge vom Steuerabzuge freizulassen, während die Kasse, die die Zulagen usw. zahlt, nach § 1 c der genannten Bestimmungen bei jeder Zahlung 10 vom Hundert des auszuzahlenden Betrages einzubehalten hat.

Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat nach Vereinbarung mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen im betreff des Steuerabzuges noch Folgendes bestimmt:

Solange die Landesschulkasse noch nicht errichtet ist und die Volkschullehrer und Lehrerinnen noch nicht ihr gesamtes Dienstekommen aus der Landesschulkasse gezahlt erhalten, ist bei der Rechnung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn (Dienstekommen) die Vorschrift (unter § 1 Nr. 7 der

vorläufigen Bestimmungen vom 28. Juli 1920 zur Ausführung des Gesetzes zur ergänzenden Regelung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn vom 21. Juli 1920 — Centralblatt für das Deutsche Reich S. 1337 —) sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Kasse, die das Grundgehalt zahlt, als Arbeitgeber gilt, bei dem der Lehrer ständig beschäftigt ist. Danach haben die Kassen der Schulverbände die Vorschriften über den Steuerabzug (vergl. insbesondere § 1 Abs. 1 und 2 der vorläufigen Bestimmungen) so anzuwenden, als ob die Dienstbezüge, die von ihnen gezahlt werden (Grundgehalt, Mietentschädigung, Wert der Dienstwohnung, Umlitzulage, Ortszulage), das gesamte und das einzige Diensteinkommen des Lehrers wären. Die Regierungshauptkasse (Kreiskasse) hat nach § 10 der Bestimmungen zu verfahren, also von allen Zahlungen, die sie zu leisten hat (Alterszulage, Nestzahlungen nach dem Runderlaß vom 4. September 1920 U III E 2742 usw.) einstweilen regelmäßig 10 v. H. des auszuzahlenden Betrages einzubehalten.

Soweit in den größeren Schulverbänden die Alterszulagen durch die Gemeindelassen ausgezahlt werden, sind sie dem Grundgehalt hinzuzurechnen.

Die Schulvorstnde wollen von Vorstehendem Kenntnis nehmen.

Neustadt O.S., den 26. November 1920.

Der komm. Landrat.

*L. 4220*  
Nr. 535. Dem Fleischermeister Karl Krause in Neustadt O.S. ist von der Provinzial-Fleischstelle die Ausweiskarte entzogen worden.

Er ist nicht mehr berechtigt, mit Kindern, Färbbern, Schweinen und Schafen zu handeln, bezw. diese Tiere als Schlachtvieh für seinen eigenen Gewerbebetrieb unmittelbar vom Tierhalter einzukaufen.

Neustadt O.S., den 4. Dezember 1920.

Der Kreisausschuß.

*Z. I.D. 0451*  
Nr. 536.

### Kinderheilstätte Lenzheim in Schreiberhau.

Die Schlesische Provinzialgruppe des Kinderheilstättenvereins in Görlitz, der seitens des Hauptvereins fortan die Sorge für die Unterhaltung der Kinderheilstätte „Lenzheim in Schreiberhau“ größtenteils übertragen ist, wird sich demnächst mit einem Werbeaufruf an die Kommunen und Kommunalverbände, Vereine und sonstige Korporationen, sowie an alle, welche die Gesundung und Kräftigung der Jugend fördern helfen wollen, mit der Bitte wenden, ihr bei der Fortführung des Liebeswerks beizustehen und durch Busage von Jahresbeiträgen die Mitgliedschaft des Kinderheilstättenvereins Lenzheim zu erwerben, bezw. einmalige Beiträge zu zeichnen.

Das Schreiberhauer Lenzheim, seit 27 Jahren bestehend, soll künftig vorzugsweise für Kinder aus Schlesien bestimmt sein und dem Zwecke dienen, schwächliche, in der Entwicklung zurückgebliebene und zu Krankheiten neigende Kinder aus Stadt und Land — ohne Unterschied der Konfession — aufzunehmen und ihnen in mehrwöchiger Pflege und Kur zur Kräftigung und zur Genesung zu verhelfen. Auskünfte über die Aufnahmebedingungen der Kinder, sowie weitere Ausklärungen werden von dem Schriftführer Dr. Koester in Görlitz, Jakobstraße 39, erteilt. Beiträge erbittet die Provinzialgruppe auf ihr Konto bei der Kommunalständischen Bank für die Preußische Oberlausitz zu Görlitz.

Ich ersuche die Kreisbewohner, namentlich die Ortsbehörden, die Bestrebungen der Kinderheilstätte nach Möglichkeit zu unterstützen.

Neustadt O.-S., den 3. Dezember 1920.

Der komm. Landrat.

*R. 0883*  
Nr. 537.

### Eichung der Meß- und Wiegegeräte.

Viele Fälle, in denen die vorgeschriebene Nacheichung von Maßen und Gewichten unterblieben ist, und Fälle, in denen wegen Übertretung der Maß- und Gewichtsordnung erlassene ortspolizeiliche Verfügungen haben zurückgezogen oder auf angerufene gerichtliche Entscheidung haben aufgehoben werden müssen, lassen erkennen, daß die Ortspolizeibehörden und deren ausführende Organe sich mit den einschlägigen Bestimmungen nicht genügend vertraut gemacht haben.

Die Bestimmungen der Maß- und Gewichtspolizei sind gegeben in:

1. Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908, hauptsächlich §§ 6, 11, 13 und 22.
2. Eichordnung für das Deutsche Reich vom 8. November 1911.
3. Anleitung zur Ausführung der polizeilichen Revisionen der Meßgeräte vom 12. Dezember 1913.
4. Gesetz betreffend die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße vom 20. Juni 1881 (R.-G.-Bl. S. 249).
5. Erlass des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 28. 12. 1912.
6. Regierungsamtssblatt, Verfügung der Regierung zu Oppeln, Anlage zu Stück 7 vom Jahre 1913.

Es muß bestimmungsgemäß jährlich mindestens 1 Mal auf dem Lande und 2 Mal in den Städten die Revision abgehalten werden; sie ist auf sämtliche Landwirte und Gewerbetreibende auszudehnen.

Die **Nacheichungsfristen** sind nach dem § 11 der Maß- und Gewichtsordnung folgende:

- a) bei den Längenmaßen, Flüssigkeitsmaßen, Messwerkzeugen für Flüssigkeiten, Hohlmaßen und Messwerkzeugen für trockene Gegenstände, den Gewichten, den Wagen für eine größte zulässige Last bis **auschließlich** 3000 kg, sowie den Fässern für Bier „2 Jahre“,
- b) bei Wagen für eine größte zulässige Last von 3000 kg und darüber, den festfundamentierten Wagen und den Fässern für Wein und Obstwein „3 Jahre“.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf dessjenigen Kalenderjahres, in welchem die letzte Eichung vorgenommen worden ist, bei Fässern, in denen Wein gelagert ist, endet die Nacheichungsfrist nicht, bevor das Fass entleert worden ist.

Mithin endet bei einem Messgerät, das im Jahre 1918 nachgeeicht worden ist, die Gültigkeit der Nacheichung mit dem 31. Dezember 1920.

Die Feststellung, ob eine Strafbarkeit des Eigentümers der Maß- und Wiegegeräte vorliegt, ist Sache der Ortspolizeibehörde. Es ist insbesondere, sobald eine Anzeige d. s. Eichamtes über unterlassene Nacheichung eingeht, zu ermitteln, wann die letzte Eichung stattgefunden hat. Die Jahreszahl der letzten Nacheichung ist auf den Messgeräten angebracht.

Ich ersuche die Polizeiverwaltungen und Herren Amtsverwalter, die obigen Bestimmungen bei Revision der Maße und Gewichte genauer als bisher zu befolgen, damit unnötige Erinnerungen vermieden werden.

Neustadt OS., den 30. November 1920.

Der komm. Landrat.

Q 58391:

**Mr. 538.**

### Fleischbeschaubezirk Ellguth.

Der Fleischbeschaubezirk Ellguth ist vom 15. Dezember d. J. ab dem Fleischbeschauer (Kriegsverletzten) Paul Pieckalla aus Bühl übertragen worden.

Neustadt OS., den 20. November 1920.

Der komm. Landrat.

P.E.

**Mr. 539.** In den Gemeinden Peischdorf und Seifersdorf, Bezirk Jägerndorf, ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Neustadt OS., den 8. Dezember 1920.

Der komm. Landrat.

Q 7.6279

### Veröffentlichung des Reichsgesundheitsamtes.

Gegenüber der ins Maßlose gesteigerten und irreführenden Anpreisung des Rad-Jo sind die Direktoren der deutschen Universitäts-Frauenkliniken mit folgender Erklärung an die Öffentlichkeit getreten.

Erklärung der Direktoren sämtlicher deutscher Universitäts-Frauenkliniken gegen Rad-Jo.

Die ungeheuerliche Reklame, die die in Aerztelikten zur Genüge bekannte Rad-Jo-Versand-Gesellschaft, Hamburg, Amolphos, neuerdings wieder betreibt, legt den unterzeichneten Direktoren der deutschen Universitäts-Frauenkliniken die Verpflichtung auf, im Interesse des allgemeinen Volkswohls und in besonderen der schwangeren Frauen wie der Säuglinge zu den irreführenden Anpreisungen des Rad-Jo Stellung zu nehmen.

Haupthabereigter des Rad-Jo-(ebenso wie des Amol-)Geschäfts ist der Fabrikant Vollrath Wasmuth. Rad-Jo wird u. a. folgendermaßen angepriesen: „Rad-Jo verhütet Schwangerschaftsbeschwerden, Erdrechen usw.“ „Es kürzt die Geburtszeit oft bis auf Minuten ab.“ „Es verhütet Krampfadern.“ „Es fördert die Milchbildung oft so stark, daß die Milchbildung oft nicht bezwungen werden kann.“ „Viele Mütter berichten, daß Rad-Jo-Kinder weit gesünder, kräftiger entwickelt, hübscher und heiterer sind als ihre älteren Kinder, die ohne Rad-Jo geboren wurden.“ Durch den Aufsatz „Geprüft und begutachtet von hervorragenden Aerzten und Professoren, u. a. mit großem Erfolg angewandt an einer deutschen Universitäts-Frauenklinik“ sucht die Rad-Jo-Firma den täuschen Anschein zu erwecken, daß die oben angeführten und anderen Angaben von ärztlichen Autoritäten anerkannt worden seien.

Die wissenschaftliche Nachprüfung des Mittels hat vielmehr ergeben, daß Rad-Jo die ihm von Wasmuth zugeschriebenen Eigenschaften nicht besitzt. Eine Beleidigungsklage, die Wasmuth gegen einen das Rad-Jo als „glatten Schwindel“ bezeichnenden Aerzt angestrengt hatte, wurde auf Kosten Wasmuths rechtsskräftig abgewiesen. Wegen der unwahren Behauptung, daß Professor Kowar

Kad-Jo bei der Entbindung der Königin von Holland angewandt habe, wurde Wasmuth zu Geld- und Freiheitsstrafen verurteilt. Mit dem Namen von Aerzten hat die Kad-Jo-Gesellschaft groben Mißbrauch getrieben.

Die Reklame für Kad-Jo ist gemeinschädlich. Da Kad-Jo zu einem sehr hohen Preise vertrieben wird, werden die Käufer zu einer wirtschaftlich unnützen Ausgabe verführt, die nur dazu dient, den Kad-Jo-Fabrikanten zu bereichern.

Berlin, den 4. August 1920.

Bumm Franz (Berlin), v. Franque (Bon), Küstner (Breslau), Seitz (Erlangen),  
Walthard (Frankfurt a. M.), Opiz (Freiburg), v. Faschle (Gießen), Reifferscheid (Göttingen),  
Hoechne (Greifswald), Heynemann (Hamburg), Sellheim (Halle), Mange (Heidelberg), Henkel (Jena),  
Füth (Köln), Stoefel (Kiel), Winter (Königsberg), Zweifel (Leipzig), Zwangemeister (Marburg),  
Döberlein (München), Sarwey (Rostock), Mayer (Tübingen), Hofmeier (Würzburg).

Ich ersuche die Ortsbehörden für möglichste Verbreitung obiger Veröffentlichung Sorge zu tragen.

Neustadt O.S., den 26. November 1920.

Der komm. Landrat.

(Schluß des amtlichen Teils.)

## Anzeiger (Nichtamtlich).

Auf Bezugabschnitt Nr. 69 der grünen und grauen Lebensmittelkarten entfallen 125 Gramm Haferflocken (lose) und 2 Würfel Familiensuppe.

Auf Bezugabschnitt Nr. 71 der rosa und gelben Lebensmittelkarten entfallen 125 Gramm Grieß, 250 Gramm Haferflocken in Paketen und 2 Pack Süßmilch-Speise.

### Klein-Verkaufspreise:

Haferflocken (lose), das Pfund	1,40 M.
Grieß, das Pfund	1,90 "
Haferflocken, das Paket	1,05 "
Familiensuppe, der Würfel	0,13 "
Süßmilch-Speise, das Paket	0,55 "

Der Verkauf beginnt Montag den 13. Dezember 1920 für die hiesigen Kaufleute mit den Anfangsbuchstaben M bis Z, Dienstag den 14. Dezember 1920 mit den Anfangsbuchstaben A bis L.

Die Kaufleute vom Lande wollen sich auf die nächstfolgenden Tage verteilen.

Neustadt O.-S., den 7. Dezember 1920.

## Lebens- und Futtermittelstelle des Kreises Neustadt O.-S.

### Lebensmittel-Kommission.

## Holz-Verkauf.

Im Gräfl. Forstrevier Buschne sollen am  
Montag den 20. Dezember d. J.

### ca. 200 Eichen- u. Birken-Langnuzhansen

öffentlicht meistbietend gegen Barzahlung verkauft werden. Bedingungen werden zu Beginn des Termins bekannt gemacht.

Sammelpunkt früh 9 Uhr am Wege Buschne — Kl.-Schnellendorf.

Buschne, 6. 12. 1920.

Graf Ballestrem'sche Forstverwaltung.

### Ausgebot!

Es werden ausgeboten:

1. Die Gläubiger der auf den Grundbuchblättern Bühl-Schloßgemeinde 16 und Schnittsch 276 in Abteilung III unter 5 für den Häuslerauszügler Valentin Mierswa in Bühl und seine Chefrau Marianne, geborene Michalik, eingetragenen 870 M.

— Antragsteller: Der Hausbesitzer Paul Michalik in Bühl und seine Chefrau Eva, geborene Glombitsa.

2. Der Hypothekenbrief über die auf dem Grundbuchblatt Bühl 180 in Abteilung III unter 1 für den pfarrtheyslichen Aerar in Neisse eingetragenen 1200 Mark.

— Antragstellerin: Die Katholische Pfarrgemeinde St. Jacobus in Neisse.

3. Die Berechtigten der bei der Hinterlegungsstelle des unterzeichneten Gerichts für den Kaufmann Josef Lewy, früher in Breslau, später in Hamburg, zuletzt unbekannt Aufenthalts, aus der Rentenabfindungsmaße der Meisterschaft Bühl im Jahre 1889 hinterlegten 473,80 Mark nebst 117,37 Mark Zinsen.

— Antragstellerin: Die Hinterlegungsstelle.

Die bei 1 bezeichneten Gläubiger, die Inhaber des bei 2 bezeichneten Hypothekenbriefes und die bei 3 bezeichneten Berechtigten werden aufgefordert, spätestens in der am 15. März 1921, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer 102, stattfindenden Aufgebotsverhandlung ihre Rechte anzumelden bezw. den Hypothekenbrief vorzulegen, widrigenfalls die bei 1 und 3 bezeichneten ausgeöffneten und die bei 2 bezeichnete Urkunde für kraftslos erklärt werden.

Amtsgericht.

Neustadt O.S., den 1. Dez. 1920.

Auf Bezugsabschnitt Nr. 70 der grünen und grauen Lebensmittelkarten entfallen **600 Gramm Kochmehl.**

Der Verkauf beginnt in der Woche vom 13.—20. Dezember 1920.

**Kleinverkaufspreis das Pfund Mark 5,00.**

Die Verteilung des Kochmehl's geschieht durch die Mehlmänner und wollen die Konsumenten die Lebensmittelabschüttungen an diese abgeben.

Neustadt O.S., den 9. Dezember 1920.

## Lebens- und Futtermittelstelle des Kreises Neustadt. Lebensmittel-Kommission.

### Schlachtvieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Neustadt O.-S.

Dienstag, den 14. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr  
findet im Hermstein'schen Lokale „Jägerhof“ eine

### General-Versammlung

statt. Wegen der außerordentlichen Wichtigkeit der Tagesordnung bitten wir die Mitglieder, recht zahlreich zu erscheinen.

#### Tageordnung:

1. Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung.
2. Rechnungsbericht vor 1919/20.
3. Erteilung der Entlastung an den Rechnungsleger.
4. Neuwahl des Vorstandes und Wahl von fünf Schiedsrichtern.
5. Erhöhung der Prämien.
6. Erhöhung der Entschädigungen für Organe.
7. Erhöhung der Remuneration.
8. Freie Besprechungen und Anträge.

Der Vorstand.

Im Genossenschaftsregister ist heute bei dem unter 27 eingetragenen Dittmannsdorfer Spar- und Darlehnskassenverein das Ausscheiden der Vorstandsmitglieder Hoffmann und Magner und der Eintritt des Häuslers Emanuel Herrmann und des Bauern Adolf Irmer aus Dittmannsdorf in den Vorstand eingetragen worden.

Amtsgericht.

Neustadt O.S., den 3. Dez. 1920.

Die unter Nr. 48 des Handelsregisters Abteilung A des hiesigen Amtsgerichts eingetragene Firma Lonschner Strumpfabrik Inhaber Paul Glazel in Lonschnit und die ebenda unter Nr. 50 eingetragene Firma Lonschner Holzindustrie Inhaber Paul Glazel in Lonschnit, sind erloschen.

Amtsgericht Friedland O.S.,  
30. 11. 20.

Futtermittel  
Düngemittel  
offeriert  
(ab Lager Bahnhof Pittersdorf)  
**Benno Fränkel,**  
Oberglogau.

## 100 Millionen

Mark Versicherungsbestand hat die Schlesische

### Provinzial-

Lebensversicherungsanstalt allein aus Schlesien trotz des Krieges  
in  $8\frac{1}{2}$  Jahren erreicht.

### Der beste Beweis

für das ihr allseitig entgegengebrachte Vertrauen.

Neu aufgenommen:

### Unfall- und Haftpflichtversicherung

durch die Schlesische Provinzial-Haftpflichtversicherungsanstalt.

Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung

in altbewährter Weise durch die Schlesische Provinzial-Feuersozietät.

— Auskunft erteilt die Geschäftsstelle in Neustadt, Untere Mühlstraße 20. —

Wir empfehlen unter Garantie für Wetterbeständigkeit  
unsere

rot-glasierten und  
tiefrot-naturfarbenen **Tondachsteine**  
(Biberschwänze).

Proben, Preislisten, Referenzen und Prüfungsatteste gratis.

**Wiesner & Co., Falkenberg O.-Schl.**

Ein **Lange Stiefel**  
Baar (Nr. 41) preiswert zu verkaufen  
Neustadt, Wallstr. 10, L.



Lahme oder verunglückte

**Pferde**  
**und Fohlen**



hole ich per Wagen  
sofort ab.

**Hugo Schneider,**  
Inh. **Adolf Aue,**  
Rohstießerei, Neustadt O.-S.  
Telefonisch unter Nr. 244 zu erreichen.



### ■■■ Nuss-Schokolade ■■■

in Riegeln von ca. 40 g haben sofort in  
kleineren und größeren Posten abzugeben

**Bong & Reimers, Hamburg I.**

Fernspr.: Hause 1093. Telegr.-Adr.: Veromers.

#### Anfertigung

von  
Visiten-, Adreß-,  
Avis-,  
Einladungs- etc.  
Karten,  
Briefbogen  
und Couverts  
mit Firmadruck,  
Circularn,  
Rechnungen,  
Quittungen,  
Wechselschemas,  
Formularen,  
Etiketten,  
Post-  
Paketadressen  
etc.

#### Die Buchdruckerei

von

## R. Reichelt

Neustadt O.-Schl., Ring 6/7

empfiehlt sich zur

#### Herstellung von Druckarbeiten

jeder Art

und sichert bei geschmackvoller  
und sauberer Ausführung  
zeitgemäße Preise zu.

Verlag und Expedition des  
„Stadtblattes“ und des „Kreisblattes“.

Größtes Lager  
aller im amtlichen und privaten  
Verkehr vorkommenden Formulare.

#### Anfertigung

von  
Verlobungs-,  
Vermählungs-,  
Geburts- und  
Todesanzeigen  
in den modernsten  
Façons und  
Papiersorten,  
Hochzeits-  
Kladderadatschen,  
Speise- und Wein-  
Karten,  
Programmen,  
Broschüren,  
Werken,  
Plakaten  
etc.